

**Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
des Landkreises Osnabrück
für Studierende der Humanmedizin
im europäischen Ausland**

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zukünftig zu stärken. Da die Anzahl der Medizinstudienplätze in Deutschland begrenzt ist, entscheiden sich einige Studierende für ein Studium im Ausland, das allerdings mit hohen Kosten verbunden ist. Der Landkreis Osnabrück möchte die Studierenden bei dieser Entscheidung unterstützen und für eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Landkreis Osnabrück begeistern.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Fördergebiet nach Ziffer 3 Studierende, die Humanmedizin im europäischen Ausland studieren.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landkreises Osnabrück.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind für die Förderung nach Ziffer 2 Studierende, die Humanmedizin an einer Hochschule im europäischen Ausland studieren, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt.

4.2 Die Zuwendungsempfänger sollen einen Bezug zum Landkreis Osnabrück haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Für Förderungen nach Ziffer 2 kann die Zuwendung nur für Studierende gewährt werden, die das Studium der Humanmedizin im europäischen Ausland in Vollzeit betreiben. Nach Abschluss des Studiums verpflichten sich die Studierenden eine Facharztweiterbildung zu absolvieren, die zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung berechtigt.

5.2 Die Studierenden verpflichten sich zu Beginn der Förderung, das Studium so zu betreiben, dass die in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungen in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

5.3 Die Studierenden verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine ärztliche Tätigkeit in der ambulanten Versorgung im Landkreis Osnabrück aufzunehmen. Die Dauer dieser Tätigkeit ist abhängig von der Dauer der Förderung. Jeweils drei Monate der Förderung bedingen zwei Monate der Verpflichtung zur Tätigkeit in der ambulanten Versorgung im Landkreis Osnabrück.

5.4 Die Studierenden müssen ihre allgemeine Hochschulreife in der Regel mit einem Durchschnitt von mindestens 2,5 bestanden haben, anderenfalls ist eine besondere Motivation oder Eignung darzulegen.

5.5 Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten dürfen.

6. Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zweck gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 300 € pro Monat.

6.2 Die maximale Förderdauer beträgt 72 Monate.

7. Nachweispflichten

7.1 Die Studierenden haben jedes Semester beim Landkreis Osnabrück unaufgefordert eine

- Immatrikulationsbescheinigung sowie
- Nachweise über die erbrachten Studienleistungen und Praktika (z. B. Leistungsnachweise)

vorzulegen.

7.2 Die Studierenden sind verpflichtet den Abbruch oder den Wechsel des Studiengangs unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Dem Landkreis Osnabrück ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn das Studium unterbrochen wird und eine Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten die Folge ist. Die Zeit der Unterbrechung zählt nicht zur Förderdauer und ist im Einzelfall mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Dazu zählen insbesondere Zeiten

- der Schwangerschaft,
- des Mutterschutzes,
- der Elternzeit oder
- der Krankheit.

7.4 Die Studierenden sind verpflichtet, durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse

- das Bestehen der obligatorischen Abschnittsprüfungen,
- das Nichtbestehen von Abschnittsprüfungen sowie
- die Approbation

nachzuweisen. Die Nichtteilnahme an den regulären Prüfungsterminen ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Bei Beginn einer Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet

- während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Osnabrück jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht;
- nach Bestehen der Prüfung dem Landkreis Osnabrück eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Osnabrück schriftlich anzuzeigen;
- den Abbruch der Weiterbildung sowie
- Änderungen der Anschrift

dem Landkreis Osnabrück unverzüglich mitzuteilen.

8. Wechsel des Studienortes

Ein Wechsel des Studienortes ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Entscheidet sich der/die Studierende für eine Fortsetzung des Studiums der Humanmedizin in Deutschland, so wird die Zahlung entgegen Ziffer 2 fortgeführt. Die übrigen Regelungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

9. Verpflichtungen der Studierenden nach Ablauf des Förderungszeitraumes

9.1 Die Studierenden verpflichten sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung zu absolvieren, die zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung berechtigt.

9.2 Die Facharztweiterbildung ist grundsätzlich in Krankenhäusern und/oder Arztpraxen des Landkreises Osnabrück durchzuführen, soweit sie hier angeboten wird und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Im Bedarfsfall kann die

Facharztweiterbildung in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück und auf Antrag außerhalb des Landkreises Osnabrück durchlaufen werden.

9.3 Die Studierenden verpflichten sich in der Regel binnen eines Jahres nach Abschluss der Facharztweiterbildung in einer Vollzeitanstellung, mindestens aber zu 50 %, im Landkreis Osnabrück an der ambulanten Versorgung teilzunehmen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung entsprechend. Verzögerungen in Bezug auf die Aufnahme der Tätigkeit in Einzelfällen sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Tätigkeit kann in eigener Niederlassung, aber auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem medizinischen Versorgungszentrum oder im Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück erfolgen.

10. Rückzahlung der Zuwendung

10.1 Sollten sich dem Landkreis Osnabrück Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, prüft dieser, inwieweit eine Aufhebung des jeweiligen Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel in Betracht kommen. Insoweit wird auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG verwiesen.

Dementsprechend kommen die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganz oder teilweise Rückforderung der Mittel insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurden,
- die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- die Voraussetzungen nach Ziffern 5, 7 und 9 nicht eingehalten werden,
- der für die Bewilligung maßgebliche Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreis Osnabrück geändert wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wird.

10.2 Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Osnabrück nach pflichtgemäßem Ermessen.

11. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

11.1 Die Zahlung der Zuwendung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

11.2 Die Zahlung der Zuwendung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 72 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
- der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht oder vom Studiengang ausgeschlossen wird oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

12. Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn der/die Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

II. Verfahren

1. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen sind in Form eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung mit den vorgesehenen Antragsformularen laufend beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag im Anhang beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife sowie
- bei schon bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

2. Auswahlverfahren

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft der Landkreis Osnabrück die eingegangenen Bewerbungen auf Eignung zur Gewährung der Zuwendung und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.

3. Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Osnabrück.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag entsprechende Mittel über einen rechtskräftigen Haushalt zur Verfügung stellt.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.06.2023 in Kraft.

Osnabrück, den 11.02.23

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a cursive 'K' and 'S', written over a horizontal line.

Anna Kebschull
Landrätin